



STADTGEMEINDE JUDENBURG

Tel.: 03572 83141 0 – Fax: 03572 83141 222 – <http://www.judenburg.gv.at> – post@judenburg.gv.at

Stadtgemeinde Judenburg – Hauptplatz 1 – 8750 Judenburg

STADION JUDENBURG – PLATZ- UND BETRIEBSORDNUNG

- Die Platz- und Betriebsordnung soll einen geregelten und ordentlichen Publikums- und Veranstaltungsbetrieb gewährleisten.
- Die Leitung des Stadions obliegt in allen Belangen der Stadtgemeinde Judenburg. Sie ist berechtigt, Benützungstermine zu vergeben und überprüft die Einhaltung der Platz- und Betriebsordnung sowie die vertraglichen Bedingungen.
- Den Anordnungen des Platzwartes und der sonstigen Kontroll- und Aufsichtsorgane der Stadtgemeinde Judenburg ist Folge zu leisten. Personen sowie eingemietete Vereine, die gegen die Platz- und Betriebsordnung verstoßen, kann die weitere Benützung verwehrt werden.
- Über die Benutzbarkeit der Sportstätten und -anlagen im Freien entscheidet ausschließlich der Platzwart. Bei Regen oder starker Durchnässung darf auf dem Rasen-Hauptfeld nicht gespielt werden.
- Die Innenräume (Tischtennis, Gymnastik) dürfen ausschließlich mit gereinigten Hallen- turnschuhen betreten werden.
- Das Begehen und Befahren der Böschungen des Stadions ist untersagt. Zuschauer-*innen dürfen Sportflächen und Sportanlagen im Freien nicht betreten. Auch das Betreten des Sporthauses ist für Zuschauer*innen nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Betreten des Tischtennisraumes bei öffentlichen Veranstaltungen.
- Fahrzeuge dürfen innerhalb des Stadions nicht abgestellt werden. (Ausgenommen Dienst- und Nutzfahrzeuge der Stadtverwaltung.)
- Die Benützung der Spielflächen bedarf der Bewilligung der Stadtgemeinde. Die Benützung der Laufbahn ist bei Veranstaltungen nicht möglich.
- Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr, für Unfälle bzw. Verletzungen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.
- Kleinkinder bis 6 Jahren dürfen sich nicht ohne Aufsicht auf der Sportanlage aufhalten. Betrunkene können von der Anlage verwiesen werden.
- Die Mitnahme von Tieren aller Art ist nicht gestattet.
- Die Anlagen und Gebäude des Stadions sind stets sauber und in Ordnung zu halten. Jegliche Verunreinigung, jedes die öffentliche Ordnung störende und öffentliches Ärgernis erregende Verhalten ist untersagt. Für durch unsachgemäße Behandlung entstandene Schäden an Einrichtungen und Geräten haftet ausschließlich die verursachende Person.

- In den Umkleide- und Waschräumen des Sporthauses ist auf Sauberkeit zu achten. Die Reinigung von Schuhen, Sportausrüstungsgegenständen und Geräten ist nur an den hierfür ausdrücklich bestimmten Waschbecken gestattet.
- Feuchte Sportdressen oder Wäschestücke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen getrocknet werden.
- Die Stadtgemeinde Judenburg übernimmt keine Haftung für die auf dem Sportplatz verwahrten und dort in Verlust geratenen Gegenstände, für abhanden gekommene Gegenstände wird von der Stadtgemeinde Judenburg kein Schadenersatz geleistet.
- Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Sessel, Bänke dürfen von ihren Orten nicht entfernt werden und auf Verkehrswegen oder Stehplätzen aufgestellt werden. Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen frei begehbar sein. Jegliches Herumhantieren an technischen Einrichtungen durch Unbefugte ist verboten.
- Das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht sowie das Anbringen bzw. Verwahren leicht entflammbarer oder explosionsgefährdeter Gegenstände (Knallkörper, Raketen u. ä.) ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Werbemaßnahmen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadtgemeinde Judenburg.
- Werden Schlüssel des Sportzentrums an Vereine oder Gruppen ausgegeben, ist der Leitung des Sportzentrums eine Liste der sperrberechtigten Personen zu übergeben. Die Schlüssel werden durch die Leitung bzw. durch den Platzwart gegen Unterschrift ausgehändigt. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort zu melden. Die Kosten für die Ersatzanfertigung sind vom Mieter zu tragen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt, ebenso das Anfertigen eines Schlüssels in Eigenregie.
- Das Training auf den Anlagen darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters (Trainers) auf den für die einzelnen Sportarten bestimmten bzw. zugewiesenen Anlagen stattfinden.
- Der Platzwart entscheidet über die Spielbarkeit des Spielfeldes. Bei festgestellter Unbenutzbarkeit haftet die Stadtgemeinde jedoch nicht für eventuell dadurch entstandene Unkosten. Das Stadion-Hauptfeld sowie der Kunstrasen dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung der Eigentümerin verwendet werden.
- Der Platzwart ist berechtigt und verpflichtet, sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand der den Veranstaltern überlassenen Sportstätten und -anlagen im Freien, sowie der über Räume zu überzeugen. Mängel sind festzuhalten und mit einer Stellungnahme und Unterschrift der verantwortlichen Ansprechperson gegenzuzeichnen. Die Mängel sind der Stadtgemeinde zu melden.
- Für die Durchführung, Abwicklung und Haftung von Veranstaltungen ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.
- Spätestens um 22.00 Uhr ist das Stadion zu verlassen.
- Die Nutzung der Spielfelder, Leichtathletik- und Nebenanlagen ist mit Straßenschuhen verboten. Das Betreten der Innenräume mit Nagelschuhen (Spikes) ist nicht erlaubt. Die

Nutzung der Laufbahn und die Durchführung von Wurfbewerben mit gestoppelten Schuhen sind ebenfalls nicht erlaubt.

- Die Sprunggruben sind nach Nutzung einzuebnen. Sportgeräte sind wieder an ihrem Platz zu verwahren.
- Aufgefundene Gegenstände sind dem Platzwart zu übergeben, innerhalb von 5 Tagen sind diese im Fundamt abzugeben. Nach einer Veranstaltung ist vom Platzwart besonderes Augenmerk auf zurückgelassene Gegenstände zu richten.
- Einrichtungsgegenstände, Waschmaschinen, sonstige Maschinen und Gegenstände, die Waschküche und der Geräteraum sind in einem ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten.
- Bei Nichteinhaltung der Stadionordnung oder sonstigen Störungen können Personen vom Veranstalter oder vom Platzwart aus dem Stadion verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann vom Eigentümer ein Platzverbot über einzelne Sportler (od. auch Veranstalter) ausgesprochen werden.

VERANSTALTUNGEN

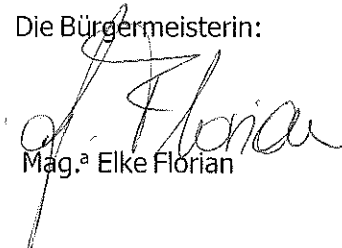
- Die geplante Veranstaltung ist vom Veranstalter bei der jeweils zuständigen Behörde anzumelden.
- Die Durchführung ist nur im Rahmen der erteilten Benützungsbewilligung gestattet.
- Die bestehende Platz- und Betriebsordnung ist einzuhalten.
- Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung und haftet für jeden entstandenen Schaden – insbesondere für
 - a) Schäden, die am Gebäude, am Inventar, an Gegenständen und an Sportgeräten entstehen
 - b) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnerpersonals ergeben
 - c) alle Unfälle, bei Ausübung einer sportlichen Betätigung, die dem Personal des Mieters, den Mitwirkenden (Sportlern usw.) oder den Besuchern vor, bei einer Veranstaltung oder beim Training zustoßen
 - d) Schäden, die durch Besucher od. Gäste verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnützungen in den dem Publikum zugänglichen Räumen (z. B. WC-Anlagen) und an den Einrichtungen und Installationen
- Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter einzuholen. Alle Einsatzkräfte (Rettung, Polizei, Ordner-/Sicherheitsdienst), die bei der Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, sind vom Veranstalter zu stellen. Für die Besetzung der Kassa hat ebenfalls der Veranstalter zu sorgen.
- Der Aufenthalt auf den Spielanlagen ist nur den Sportlern, der Organisation und den Funktionären gestattet.
- Die Eingänge müssen vom Beginn bis zum Schluss der Veranstaltung besetzt sein. Eine ausreichende Anzahl an Sicherheits-/Ordnerpersonal ist vom Veranstalter zu stellen. Plätze für Pressevertreter und Ehrengäste sind freizuhalten.
- Das Publikum darf die Sportanlagen, die nicht zugänglichen Anlagen und Räumlichkeiten nicht betreten. Das Übersteigen von und das Sitzen auf Absperrungen sind verboten.
- Die Eigentümerin ist berechtigt, in einem Nutzungsvertrag zusätzliche Auflagen zu erteilen.

STADION JUDENBURG – PLATZ- UND BETRIEBSORDNUNG

- Die Benützung des Kunstrasens bedarf der Bewilligung der Stadtgemeinde Judenburg. Der Platz darf nur unter Aufsicht (Trainer, Platzwart) benutzt werden. Die Nutzung ist nur zu den vereinbarten Zeiten und zum angegebenen Zweck gestattet.
- Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr, für Unfälle und Verletzungen wird keine Haftung übernommen.
- Es ist darauf zu achten, dass nur mit Noppenschuhen gespielt werden darf. Es dürfen keine Schuhe mit auswechselbaren Stoppeln verwendet werden.
- Beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes (auch nach dem Ballholen) sind die Schuhe zu reinigen. Der Kunstrasen darf nicht mit schmutzigen Schuhen betreten werden.
- Innerhalb des Zauns gilt absolutes Rauch- und Kaugummiverbot.
- Das Begehen und das Befahren der Böschungen im Stadion sind allgemein untersagt.
- Der Kunstrasenplatz ist stets sauber und in Ordnung zu halten. Jegliche Verunreinigung, jedes die öffentliche Ordnung störende und öffentliches Ärgernis erregende Verhalten ist untersagt. Für durch unsachgemäße Behandlung entstandene Schäden an Einrichtungen und Geräten haftet ausschließlich die verursachende Person.
- Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung an Einrichtungen und Geräten haftet der Verursacher.
- Transportable Tore sind zu sichern.
- Den Anordnungen des Platzwartes und der sonstigen Kontroll- und Aufsichtsorgane der Stadtgemeinde Judenburg ist Folge zu leisten. Personen sowie eingemietete Vereine, die gegen die Platz- und Betriebsordnung verstoßen, kann die weitere Benützung verwehrt werden.
- Betrunkene können von der Anlage verwiesen werden.
- Im Übrigen gelten vollinhaltlich die Bestimmungen der Platz- und Betriebsordnung für das Stadion Judenburg.

Judenburg, September 2022

Die Bürgermeisterin:


Mag.^a Elke Florian